Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **25. Juni 2014** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP) ab Punkt 2

Eduard HIESS (ÖVP)

OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP) ÖKR Alfred STURM (ÖVP) Susanne WIDHALM (ÖVP) Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)

Bernhard HÖBINGER (ÖVP)

Astrid LENZ (ÖVP)

DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)

Otmar POLZER (ÖVP) Kurt SCHEIDL (ÖVP)

Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)

Franz WEIXLBRAUN (ÖVP)

Andreas HITZ (SPÖ) Reinhard JINDRAK (SPÖ) Gerlinde OBERBAUER (SPÖ)

Stefan VOGL (SPÖ)
Gerhard KRAUS (FPÖ)

Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Entschuldigt: StR SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP) bis Punkt 1

GR Elke ALLRAM (ÖVP) GR Johann BERNDL (ÖVP)

GR Barbara TOBOLKA-MARES (ÖVP)

GR Johannes WAIS (ÖVP) GR Markus FÜHRER (UBL) GR Herbert HÖPFL (UBL)

<u>der Schriftführer:</u> StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 18.06.2014 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 18.06.2014 an der Amtstafel angeschlagen.

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Anwesenheit des Herrn Mag. (FH) Walter Wosner bei Punkt 2) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Susanne WIDHALM bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

"Grundstücksangelegenheiten

b) Verkauf der Wohnung Nr. 3, Raiffeisenstraße 15, 3830 Waidhofen an der Thaya"

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 11 b) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR ÖKR Alfred STURM bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

"Grundstücksangelegenheiten

c) Einräumung von Dienstbarkeiten der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über die Grundstücke Nr. 344 und 1498, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet; Änderung"

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 11 c) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F: StR OSR Dir. Johann KARGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

"Einmalige Subvention an Balls & Beats - Sommerkino 2014"

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 12) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F: StR Susanne WIDHALM bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

"Personalangelegenheiten – Personalnummern 4285, 4135, 4263 und 169, Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Kinderbetreuerinnen"

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13 h) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 8. Mai 2014
- 2) Bericht über das Projekt Betriebsoptimierung Freizeitzentrum
- Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2013 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya
- 4) Subvention "Original Waidhofner Christkindlmarkt"
- 5) Ankauf eines Kommunal-Kleintraktors
- 6) Winterdienst Änderung des Vertrages "Räum- und Streuarbeiten" vom 15.09.2009 mit der Firma Babun

- 7) Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer, Entsorgungsbereich Kläranlage Waidhofen an der Thaya Änderung des Anschlussbereiches Waidhofen an der Thaya
- 8) Änderung des Geltungsbereiches der bestehenden Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 27.10.2011
- 9) Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach zur Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz
- Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Änderung der Bestimmungen des Schulgeldbeitrages
- 11) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 1438/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Abschreibung
 - b) Verkauf der Wohnung Nr. 3, Raiffeisenstraße 15, 3830 Waidhofen an der Thaya
 - c) Einräumung von Dienstbarkeiten der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über die Grundstücke Nr. 344 und 1498, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet; Änderung
- 12) Einmalige Subvention an Balls & Beats Sommerkino 2014

Nichtöffentlicher Teil:

- 13) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 4016, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 35 (2) NÖ-GVBG
 - b) Bestellung der Leitung der Albert Reiter Musikschule
 - c) Personalnummer 4319, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
 - d) Personalnummer 178, Anstellung eines Musikschullehrers auf unbestimmte Zeit
 - e) Personalnummer 182, Anstellung eines Musikschullehrers auf unbestimmte Zeit
 - f) Personalnummer 183, Anstellung einer Musikschullehrerin auf unbestimmte Zeit
 - g) Personalnummer 187, Anstellung einer Musikschullehrerin auf unbestimmte Zeit
 - h) Personalnummern 4285, 4135, 4263 und 169, Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Kinderbetreuerinnen
- 14) Berichte

StR Susanne Widhalm Pichlerstraße 14 3830 Waidhofen an der Thaya

"A"

Waidhofen an der Thaya, am 25.06.2014

Dringlichkeitsantrag

Die Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2014 wie folgt zu ergänzen:

"b) Verkauf der Wohnung Nr. 3, Raiffeisenstraße 15, 3830 Waidhofen an der Thaya"

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR ÖKR Alfred Sturm 3830 Ulrichschlag 37

"B"

Waidhofen an der Thaya, am 25.06.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2014 wie folgt zu ergänzen:

"c) Einräumung von Dienstbarkeiten der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über die Grundstücke Nr. 344 und 1498, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet; Änderung"

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR OSR Dir. Johann Kargl Franz Gföller Straße 59 3830 Waidhofen an der Thaya

"C"

Waidhofen an der Thaya, am 25.06.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2014 wie folgt zu ergänzen:

"Einmalige Subvention an Balls & Beats - Sommerkino 2014"

<u>Begründung:</u>

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR Susanne Widhalm Pichlerstraße 8 3830 Waidhofen an der Thaya

"D"

Waidhofen an der Thaya, am 25.06.2014

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 25.06.2014 wie folgt zu ergänzen:

"Personalangelegenheiten" Personalnummern 4285, 4135, 4263 und 169, Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Kinderbetreuerinnen

Begründung:

Da die für die Beschlussfassung essentiellen Gespräche und die Unterfertigung der einvernehmlich festgelegten Änderung von den Beteiligten erst mit heutigen Tage abgeschlossen werden konnte und damit die Änderung noch fristgerecht vor dem Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 erfolgt, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 8. Mai 2014

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über das Projekt Betriebsoptimierung Freizeitzentrum

Zu Beginn der Sitzung wurde die Anwesenheit des Herrn Mag. (FH) Walter WOSNER, Walter Wosner-Unternehmensberatung bei Punkt 2) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

Mag. (FH) Walter WOSNER wird als Auskunftsperson für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

Mag. (FH) Walter WOSNER berichtet über das Projekt Betriebsoptimierung Freizeitzentrum.

Die Unterlagen liegen im Stadtamt zur Einsichtnahme auf und werden auf Ersuchen des GR Gerhard KRAUS allen Gemeinderäten per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen und es wird sich der Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr damit befassen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2013 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschusses 2013 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya übermittelt:

"Betrifft: Stiftung "Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" Rechnungsabschluss 2013

Sehr geehrtes Vertretungsorgan der Stiftung! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Rechnungsabschluss 2013 der Stiftung "Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" wird vorbehaltlich einer Prüfung durch die Abteilung Finanzen/BU-Revision des Amtes der NÖ Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Vonseiten der Stiftungsbehörde ist eine Prüfung in Auftrag gegeben worden. Ein Termin für die Prüfung wird rechtzeitig mit Ihnen vereinbart werden.

Da die Stiftung gemäß § 4 der Satzung von den nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet wird und die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI.1000-23, sinngemäß anzuwenden ist, ist dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

NÖ Landesregierung Im Auftrag Dr. Sturm Abteilungsleiterin"

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Subvention – "Original Waidhofner Christkindlmarkt"

Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:

Frau Barbara Prechtl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 9, Organisatorin des "Original Waidhofner Christkindlmarktes", hat am 11.06.2014 ein Schreiben an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet. Darin heißt es:

"Fortführung des Original Waidhofner Christkindlmarktes

Sehr geehrte Damen & Herrn,

vor vier Jahren, 2010, wurde der Waidhofner Christkindlmarkt im Stadtzentrum Waidhofens von mir ins Leben gerufen. Bereits traditionell am 4. Adventwochenende verwandelt sich das sonst sehr bürokratische Rathaus in einen Ort an dem kreatives handgemachtes neben kulinarischen Köstlichkeiten Platz findet. Die traumhafte Kulisse des Rathauses mit ihrer weihnachtlichen Beleuchtung, dem großen Christbaum und den schön geschmückten Markthütten bieten ein ganzes Wochenende den perfekten Ort um die vorweihnachtliche Stimmung zu genießen.

Da mit diesem Markt sehr viel Aufwand an Organisation, Planung, Auf- & Abbau, Anwesenheit bei der Durchführung, Programmerstellung etc. verbunden ist, konnten wir nur aufgrund der genehmigten Subvention der Stadtgemeinde Waidhofen im Jahr 2013 eine ausgeglichene Einnahmen/Ausgaben Abrechnung erzielen.

Weiters darf ich auch mit Freude mitteilen, dass der Markt 2013 mit Abstand der erfolgreichste Christkindlmarkt der bisher 4 abgehaltenen Märkte war. Die Besucheranzahl war an allen drei Tagen enorm und obwohl mehr Gastronomiestände im Außenbereich aufgestellt waren, erzielten die meisten Rekordumsätze im Vergleich zu den Vorjahren!

Aufgrund der hohen Besucheranzahl kam es im Rathaus auch zu einigen Verschmutzungen an den Wänden & Stiegenaufgängen – diese wurden Dank der Firma Farben & Wohnen Müllner bereits wieder alle beseitigt.

Ich möchte daher heuer den Waidhofner Christkindlmarkt wieder abhalten und bin dadurch auch wieder auf die Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen angewiesen. Ich ersuche Sie daher die Subvention in Höhe von € 1.400,00 für den Christkindlmarkt 2014 zu genehmigen um den Markt am Leben zu erhalten.

Die Subvention hat sich aufgrund der kostenlos von der Gemeinde & ProWaidhofen zur Verfügung gestellten Hütten reduziert!

Im Falle einer Ablehnung wird der von mir veranstaltete Christkindlmarkt im Waidhofner Stadtzentrum nicht mehr stattfinden.

Anbei finden Sie wie im Vorjahr auch noch eine Kostenaufstellung, die Ihnen einen Einblick in die Einnahmen/Ausgaben dieser Veranstaltung gewähren soll.

Da wir, sollte es eine Fortführung des Christkindlmarktes geben, zeitgerecht mit der Planung und Organisation beginnen müssen, bitte ich um eine Stellungnahme bis spätestens Mitte Juni!

Beste Grüße, Barbara Prechtl" Als Beilage wurde nachstehende Kosten – Nutzen Aufstellung übermittelt:

Kosten-Nutzen Aufstellung

Waidhofner Christkindlmarkt 2014

Einnahmen		Ausgaben	
Standmiete Rathaus		<u>Allgemeines</u>	
Durchschnittlich 10 zahlende Ausstel-			
ler im Rathaus á € 70,00 Gebühr	700,00€	Technik f. Hütten	500,00€
		Technik Chor	200,00€
<u>Standmiete Hütten</u>		Christbäume außen	100,00€
		AKM	110,00€
Durchschnittlich 5 GASTROAussteller in Hütten à € 110 (erhobene Miete für Naschmarkt-Hütten)	550,00€	Versicherung/Haftpflicht	140,00€
ca. 1 Aussteller in der Hütte mit	3337333	Total and any management	1.107000
handwerklichen Produkten	70,00€	Druckkosten	300,00€
Gastro Stand Wirte (Hütte wird ihrer-			
seits bereitgestellt)	125,00€	Gemeinde Kosten	30,00€
		Entlohnung Darsteller (Essen & Getränke)	100,00€
		BH Bescheid	110,00€
Sponsoring & Förderung		Kleinmaterial	200,00€
Unterstützung Volksbank	200,00€	Technik Rathaus	100,00€
		Auf- & Abbau Rathaus Stände	300,00€
		Arbeitsaufwand Barbara Prechtl	
		70h Planung & Organisation	
		40h Durchführung	
Gesamt	1.645,00€	Gesamt	2.190,00 €

Differenz 545,00€

abzgl. Beitrag Stadtgemeinde 1.400,00€

Aufwandabgeltung Barbara Prechtl -855,00€

Sponsoringbeträge für die Engerlwerkstatt, Kasperltheater werden nicht extra angeführt, da die Verrechnung mit den Ausführenden Personen direkt erfolgt!

Bisherige Subventionen:

	2013
Original Waidhofner Christkindlmarkt	2.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/7710-7290 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs,

sonstige Ausgaben) EUR 16.200,00 gebucht bis: 28.05.2014 EUR 4.655,08

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Frau Barbara Prechtl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 9, Organisatorin des "Original Waidhofner Christkindlmarktes" wird für die Fortführung des "Original Waidhofner Christkindlmarktes" für das Jahr 2014 eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt.

GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN:

Es soll Frau Barbara Prechtl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 9, Organisatorin des "Original Waidhofner Christkindlmarktes", für die Fortführung des "Original Waidhofner Christkindlmarktes" für das Jahr 2014 eine Subvention in der Höhe von EUR 1.000,00 unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die fünf Gastrostände ausschließlich durch Waidhofner-Betriebe oder Waidhofner-Vereine betrieben werden.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN:

Für den Gegenantrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Ankauf eines Kommunal-Kleintraktors

SACHVERHALT:

Derzeit steht für die Mäharbeiten im Sommer und die Gehsteig-Schneeräum- und Streuarbeiten im Winter ein Kubota-Kleintraktor, Baujahr 1988, im Einsatz. Aufgrund des Alters und vor allem des schlechten Zustandes des Gerätes kommt es immer häufiger zu Gebrechen, die aufwendige, teure Reparaturen erfordern und längere Stehzeiten nach sich ziehen. Es ist daher eine Weiterverwendung aus wirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Gründen nicht mehr vertretbar.

Betreffend der Nachbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges wurde eine Besprechung abgehalten, bei der Stadtamtsdirektor Mag Rudolf Polt, Stadtamtsdirektor-Stv. Bauamtsleiter Gerhard Streicher, Stadtamtsdirektor-Stv. Abteilungsleiter Norbert Schmied, Bereichsleiter Bautechnik Ing. Gerhard Lamatsch, Werkmeister Josef Bittermann, Harald Zimmerl, Franz Lissy und Gärtnermeisterin Elisabeth Ploner anwesend waren. Es wurden die Vorund Nachteile der Marken Kubota, Avant und Holder herausgearbeitet. Dabei wurden die Vorteile des universellen Einsatzes der Marke HOLDER, sowohl im Sommer- als auch im Winterdienst, festgestellt und der Ankauf des Kommunal-Kleintraktors der Marke HOLDER einvernehmlich empfohlen.

Es soll nun ein Ersatzgerät der Marke HOLDER für den Kubota-Kleintraktor angeschafft werden. Bei diesem Kommunal-Kleintraktor handelt es sich um einen HOLDER BASIC Knicklenker, 4 Zylinder Dieselmotor, 50 PS, Allradantrieb, Fahrgeschwindigkeit bis zu 40 km/h, hydraulischem Radlastausgleich u. Stabilisierungssystem, Allwetterkabine, Fronthydraulik 3-dimensional, Bereifung 31x13,50-15 Rasenprofil, hydraulische Bremsanlage, Beleuchtung nach StVO, Lackierung in Kommunalorange und auszugsweise Auflistung von Zusatzausstattungen (Pkt. 1. – 11.) sowie Zubehör zum Grundgerät:

- 1. Winterbereifung schmal samt einem Satz Kotflügel Schmalspur
- 2. Typisierung mit Einzelgenehmigung zur Straßenzulassung und Überstellungskosten
- 3. Drei doppelwirkende Steuerkreise mit Schwimmstellung und aktive hydraulische Neigungsverstellung mit Multifunktionsjoystick
- 4. Mechanische Frontzapfwelle
- 5. Hydraulische Seitenverstellung für Schneepflug und Mähwerk
- 6. Kugelkopfkupplung
- 7. Kabine mittig mit Flachdach und hydraulischer Kabinen-Kippeinrichtung
- 8. Komfortpaket mit Klimaanlage, luftgefedertem Fahrersitz inkl. Sitzheizung
- 9. Winterpaket mit Motorvorwärmer, beheizbarer Frontscheibe und Außenspiegel
- 10. 2 Stück Arbeitsscheinwerfer vorne
- 11. 13-polige Steckdose

Zubehör:

Mäh- und Saugkombination mit Frontsichelmähwerk b= 1,65 m, Grasabsaugung nach oben, Fangkorb 1.250 Liter und hydraulischer Hochentleerung, Abstellstützen und Anfahrschutz

Schneeräumschild, Schildhöhe 67 cm, Schildbreite 130 cm, hydraulisch schwenkbar durch zwei Hydraulikzylinder mit Gasdruckdämpfer

Selbstlade-Walzenstreuer mit Frontaufnahme und Aufsatzrahmen, Fassungsvermögen 300 Liter

Als Preisbasis über diesen Kommunal-Kleintraktor samt Zubehör wurde durch Herrn Werkmeister Josef Bittermann bei der Firma AZ-Tech Austrowaren Zimmer HandelsgmbH, 1230 Wien, Carlbergergasse 66 ein unverbindliches Angebot eingeholt, welches mit Schreiben vom 07.02.2014 eine Angebotssumme von EUR 89.983,78 excl. USt. (EUR 107.980,54 incl. USt.) ausweist.

Aufgrund des obig angeführten Gesprächsergebnisses wurde die Firma AZ-Tech Austrowaren Zimmer HandelsgmbH, 1230 Wien, Carlbergergasse 66 um Erstellung eines verbindlichen Angebots, erweitert um einen Multifunktionsjoystick mit mehr Funktionen, ein qualitativ höherwertigeres Schneeräumschild und Selbstlade-Walzenstreuer mit schwenkbarer Hydraulik-Frontaufnahme ersucht. Diese legte mit Schreiben vom 12.06.2014 ein entsprechendes Angebot, welches EUR 106.309,00 excl. USt. (EUR 127.570,80 incl. USt.) ausweist. Dieses wurde nach dem Verhandlungsgespräch vom 12.06.2014 verbessert, sodass das Angebot auf EUR 92.571,23 excl. USt. (EUR 111.085,48 incl. USt.) verbessert wurde. Es wurden von den Herren Stadtamtsdirektor Mag Rudolf Polt und Werkmeister Josef Bittermann nochmalige Nachverhandlungen geführt, welche einen weiteren Rabatt von EUR 5.085,48 incl. USt. erbrachte. Es soll daher das Angebot der Firma AZ-Tech Austrowaren Zimmer HandelsgmbH, 1230 Wien, Carlbergergasse 66 vom 16.06.2014 mit einer Angebotssumme von EUR 88.333,33 excl. USt. (EUR 106.000,00 incl. USt.) einer Beschlussfassung im Gemeinderat zugeführt werden.

	Angebotspreis		Gewährter	Angebots-
	excl. USt.	incl. USt.	Nachlass incl. USt.	preis excl. USt.
Verbindliches Angebot vom 12.06.2014	EUR 106.309,00	EUR 127.570,80		EUR 106.309,00
Verbindliches Angebot vom 12.06.2014	EUR 92.571,23	EUR 111.085,48	EUR 16.485,32	EUR 92.571,23
Verbindliches, nachver- handeltes Angebot vom 16.06.2014	EUR 88.333,33	EUR 106.000,00	EUR 5.085,48	EUR 88.333,33

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist für 2014 beim Ankauf dieses neuen Kommunal-Kleintraktors für den Fuhrpark zu 24,62% vorsteuerabzugsberechtigt. Dieser Wert errechnet sich aus den hoheitlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten des Fuhrparks im Jahr 2013.

HOLDER samt Zubehör, excl. USt.	EUR	88.333,33
zuzügl. 20% Umsatzsteuer	EUR	17.666,67
abzügl. 24,62% Vorsteuerabzug	<u>EUR</u>	-4.349 <u>,53</u>
Budgetwirksamer Brutto-Gesamtpreis HOLDER	EUR	101.650,47

Der Vorsteuerabzug entspricht EUR°4.349,53. Somit ergibt sich ein budgetwirksamer Brutto-Gesamtpreis von EUR°101.650,47 incl. USt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2012, BGBI. II Nr. 262/2013 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/8210-0400 (Fuhrpark, Ankauf Fahrzeuge) EUR 88.000,00 gebucht bis: 06.06.2014 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt durch die Rückerstattung der Prozesskosten im Arbeitsgerichtsverfahren "Steiner", welche im VA 2014 als Einnahmen nicht budgetiert wurden.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2013, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2014 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 10.06.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/8210-0400 (Fuhrpark, Ankauf Fahrzeuge)

und

für die Mäharbeiten und die Winterdienstarbeiten wird ein HOLDER BASIC, Knicklenker mit Zubehör und erweitert um einen Multifunktionsjoystick mit mehr Funktionen, ein qualitativ höherwertigeres Schneeräumschild und Selbstlade-Walzenstreuer mit schwenkbarer Hydraulik-Frontaufnahme aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 16.06.2014 der Firma AZ-Tech Austrowaren Zimmer HandelsgmbH, 1230 Wien, Carlbergergasse 66, zum Preis von

EUR 88.333,33

excl. USt. (EUR 106.000,00 incl. USt.) angekauft. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist beim Neuankauf des HOLDER BASIC, Knicklenker mit Zubehör und erweitert um einen Multifunktionsjoystick mit mehr Funktionen, ein qualitativ höherwertigeres Schneeräumschild und Selbstlade-Walzenstreuer mit schwenkbarer Hydraulik-Frontaufnahme für den Fuhrpark zu 24,62% vorsteuerabzugsberechtigt, sodass sich ein budgetwirksamer Brutto-Gesamtpreis nach Vorsteuerabzug von EUR°101.650,47 incl. USt. ergibt

und

die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt durch die Rückerstattung der Prozesskosten im Arbeitsgerichtsverfahren "Steiner", welche im VA 2014 als Einnahmen nicht budgetiert wurden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Winterdienst – Änderung des Vertrages "Räum- und Streuarbeiten" vom 15.09.2009 mit der Firma Babun

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2009 die Schneeräumarbeiten für Teile des Stadtgebietes in Waidhofen an der Thaya an die Firma Bernhard Babun, Kanal- und Öltankservice, Transporte und Sonderabfallsammlung, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 10 vergeben. Herr Bernhard Babun ersucht um Abänderungen dieses Vertrags laut den beiden nachstehenden Schreiben:

Mit Schreiben vom 15.05.2014 ersucht die Firma Bernhard Babun, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 10, wie folgt:

"Betreff: Winterdienstvertrag – Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bitten um Änderung des Winterdienstvertrages vom September 2009 wie folgt:

Da wir das passende Fahrzeug für die betroffenen Flächen verkauft haben (jetzt in Besitz der Fa. Maschinenring), bitten wir um Ausnahme der Flächen Rad/Gehweg (Abschnitte laut Plan) sowie Bushaltestelle in Dimling.

Siedlungsstrasse und Zufahrt Appeltauer sowie Stadtgebiet Waidhofen/Th. bleiben unverändert.

Wir bitten um baldige Änderung.

Mit freundlichen Grüssen Bernhard Babun"

In einem weiteren Schreiben vom 05.06.2014 bittet die Firma Bernhard Babun, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 10, weiters:

"Betreff: Winterdienstvertrag - Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um unsere Kosten decken zu können bitten wir um Erweiterung des Winterdienstvertrages vom September 2009 im Punkt II Entgelt um Bereitstellungspauschale pro Mann und Fahrzeug in der Höhe von € 450,-- / Saison.

Gesamt für 3 Unimogs € 1350,-/Saison.

Zum Vergleich:

Frächter die für das Land Niederösterreich Schneeräumdienst übernehmen bekommen laut Tarif € 3.000,-- oder € 6.000,-- je nach Modell pro Mann und Fahrzeug, wobei das Räumgerät vom Land zur Verfügung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüssen Bernhard Babun"

Auf Nachfrage betreffend der Bereitstellungspauschale teilte Herr Bernhard Babun mit, dass die angegebenen Preise incl. USt. gemeint sind.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist die Bereitstellungspauschale als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2012, BGBI. II Nr. 262/2013 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/8141-7280 (Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet)

EUR°34.000,00

gebucht bis: 06.06.2014 EUR 2.613,82

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2014: Haushaltsstelle 1/8141-7281 (Schneeräumung und Streuung Katastralgemein-

den) EUR°26.200,00

gebucht bis: 06.06.2014 EUR 2.890,66

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 10.06.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die von der **Firma Bernhard Babun**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 10, beantragten Änderungen

▶ unter I. Vertragsgegenstand die Streichung des "Rad/Gehweg – Abschnitte It.
 Plan vom 06.08.2009 in Dimling

- unter II. Entgelt die Streichung "Pro Stunde Winterdienst in Dimling mittels Geländewagen mit Schneepflug und Salzstreuung inkl. Streusalz (für Geh- und Radweg It. beiliegendem Plan): EUR 55,00
- unter II. Entgelt die Hinzufügung: "Für die Bereitstellung pro Mann mit Fahrzeug samt schwerem Pflug wird eine Bereitstellungspauschale von EUR°375,00 excl. USt. pro Saison an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verrechnet

berücksichtigt und der Vertrag vom 15.09.2010 wie folgt abgeändert:

"VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Firma Bernhard Babun, Kanal- und Öltankservice, Transporte und Sonderabfall Sammlung,

3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 10,

im Folgenden kurz "Fa. Babun" genannt einerseits und

2. der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

im Folgenden kurz "Gemeinde" genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß N.Ö. Straßengesetz 1999, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen.

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde den Winterdienst an Fa. Babun. Diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der **Schneeräumung und Streuung** auf den im Folgenden bezeichneten Straßen:

Dimling: Siedlungsstraße

Zufahrt Appeltauer

Bei folgenden Straßen wird nur die **Schneeräumung** durchgeführt:

Stadtgebiet Waidhofen: Straßen und Plätze lt. Plan vom 13.08.2009

die Zu- und Abfahrten, Parkplätze beim Landesklinikum Waidho-

fen

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Fa. Babun verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang bezeichneten Straßen durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Fa. Babun ist die Sorgfalt eines ord-

nungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Fa. Babun für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), zu bestreuen.

Die von Fa. Babun übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr an allen Wochentagen:

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Fa. Babun keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Fa. Babun in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

- 2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.
- 3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hievon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
- 4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.
- 5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der von Fa. Babun unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

- Lt. Angebot vom 17.08.2009 werden folgende Stundensätze verrechnet:
- Pro Stunde Schneeräumung in Waidhofen an der Thaya mittels Unimog und schwerem Schneepflug (lt. beiliegendem Plan): EUR 60,00.
- Für die Bereitstellung pro Mann mit Fahrzeug samt schwerem Pflug wird ab der Saison 2014/2015 eine Bereitstellungspauschale von EUR°375,00 pro Saison an die Gemeinde verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich zur Bestätigung vorgelegt. Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an: Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya 3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tage netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2005 (2005 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung **It. Pkt. II/1. (Schneeräumung)** ist die für den Monat Mai 2009 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2010/2011 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2010 zu Mai 2011.

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung It. Pkt. II/2. (Bereitstellungspauschale) ist die für den Monat Mai 2014 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2015/2016 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2015 zu Mai 2016.

III. Haftung von Fa. Babun

Fa. Babun haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319a ABGB. Ausgenommen von der vorangegangenen Einschränkung der Haftung von Fa. Babun auf den Umfang gem. § 1319a ABGB für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. übernommenen Tätigkeiten sind jene Fälle, wo die Gemeinde vertraglich Winterdienstpflichten (z.B. anlässlich eines Grundankaufes o.ä.) übernommen und die Fa. Babun ausdrücklich auf das Bestehen eines derartigen Vertrages hingewiesen hat.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von die nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Fa. Babun stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Fa. Babun ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Fa. Babun keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2009/2010, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Fa. Babun in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Fa. Babun wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält."

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer, Entsorgungsbereich Kläranlage Waidhofen an der Thaya – Änderung des Anschlussbereiches Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit der 5. Novelle der NÖ Bauordnung 1996 wurde die Kanalanschlussverpflichtung neu geregelt. Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Es waren Grundsatzbeschlüsse durch den Gemeinderat über die Entsorgung von Liegenschaften über eine öffentliche Kläranlage zu fassen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2004, Punkt 7a) der Tagesordnung, wurde der Anschlussbereich der Kläranlage Waidhofen an der Thaya verordnet.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2005, Punkt 17 der Tagesordnung, wurde der Anschlussbereich der Kläranlage Waidhofen an der Thaya dahingehend abgeändert, dass die Liegenschaft Vestenötting 23 als Ausnahme gestrichen wurde.

Der verordnete Anschlussbereich der Kläranlage Waidhofen an der Thaya umfasst derzeit folgende Orte und Ortsteile:

- Altwaidhofen mit Ausnahme der Gebäude der Mülldeponie (Grundstücke Nr. 80/1, 83, 84, 86/2, 87, 88, und 90), KG 21101 Altwaidhofen,
- o Dimling mit Schrackstraße und Waldweg, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- o Hollenbach 70, KG 21134 Hollenbach
- o Jasnitz mit Ausnahme von Jasnitz 40, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- Klein Eberharts mit Ausnahme Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2 und 3, KG 21144 Kleineberharts.
- Vestenötting, KG 21191 Vestenötting und
- Waidhofen an der Thaya mit Ausnahme Heidenreichsteinerstraße Nr. 57, 57 a, 58, 58 a, 59, 60, Mühlen und Höfe Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, Mühlgasse 3, 4 und Stoißmühle 3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

Die Ehegatten Dr. Uschi und Dr. Christian König, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 63, haben die Absicht bekundet, die Schmutzwässer ihrer Liegenschaften in Waidhofen an der Thaya, Mühlgasse 3 und 4, in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

32129

Es ist daher die Verordnung der Grundsatzentscheidung dahingehend zu ändern, dass die Ausnahme zu den Liegenschaften Waidhofen an der Thaya, Mühlgasse 3 und 4, zu streichen ist.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.2012, Tagesordnungspunkt 11 b), wurden die Liegenschaften Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 58, 58a und 60, in Waidhofen an der Thaya, in Ziegelofenweg 1, 2 und 3, unbenannt. Es ist daher die Verordnung der Grundsatzentscheidung dahingehend zu ändern, dass die Ausnahme zu den Liegenschaften Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 58, 58a und 60, nunmehr Waidhofen an der Thaya, auf Ziegelofenweg 1, 2 und 3 zu lauten haben.

Nördlich dem Turmstüberl an der Landesstraße B5 zwischen Waidhofen an der Thaya und dem Ortsteil Dimling wurde eine Lagerhalle für den Eisen- und Metallhandel auf dem Grundstück Nr. 957/1, EZ 1514, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, errichtet und vom nachfolgenden Eigentümer Rudolf Pruckner, 3830 Kainraths 45 im Jahre 2007 fertiggestellt. 2012 erhielt dieses Gebäude die Orientierungsnummer Ziegelofenweg 4.

Ein Anschluss an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage war bei Baubeginn auf Grund der großen Entfernung zum Kanalnetz (ca. 1,5 km) nicht möglich. Im Jahr 2004 wurde eine Abwasserbeseitigungsanlage für den Ortsteil Dimling hergestellt. Der Hauptkanal befindet sich im Bereich des Turmstüberls. Dennoch konnte die Lagerhalle wegen des zu geringen Gefälles nicht angeschlossen werden. Wenn die Abwässer gepumpt werden sollten, müsste die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Kanalanschlussleitung in einer Länge von 70 bzw. 190 m herstellen, die unwirtschaftlich wäre. Daher ist diese Liegenschaft aus dem Entsorgungsbereich auszunehmen.

Die Entscheidung muss mindestens 6 Wochen an der Amtstafel kundgemacht werden und ist den betroffenen Haushalten durch ortsübliche Aussendung bekannt zu geben.

Bis vier Wochen nach Kundmachung der Anschlussverpflichtung können sich Liegenschaftseigentümer von dieser Anschlussverpflichtung ausnehmen lassen, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, und die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte und noch nicht erloschen ist und die Reinigungsleistung dieser Kläranlage dem Stand der Technik entspricht und zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Weiters sind auf Antrag des Liegenschaftseigentümers von der Anschlussverpflichtung ausgenommen:

- 1. landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBI. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in den öffentlichen Kanalanlagen eingebracht werden dürfen, entsorgen und
- 2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt. Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen, die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 10.06.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2004, Punkt 7 a) der Tagesordnung, gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-12, erlassene Grundsatzbeschluss in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2005, Punkt 17 der Tagesordnung dahingehend abgeändert, dass beim Anschlussbereich Waidhofen an der Thaya die Ausnahmen "Mühlgasse 3 und 4" gestrichen werden.

Weiters werden die Ausnahmen der Liegenschaften von Waidhofen an der Thaya Heidenreichsteinerstraße 58, 58a und 60 auf die umbenannten Adressen Ziegelofenweg 1, 2 und 3 abgeändert und die Liegenschaft Ziegelofenweg 4 aufgenommen.

Somit umfasst die Kläranlage Waidhofen an der Thaya nunmehr nachstehende Anschlussbereiche:

- Altwaidhofen mit Ausnahme der Gebäude der Mülldeponie (Grundstücke Nr. 80/1, 83, 84, 86/2, 87, 88, und 90), KG 21101 Altwaidhofen,
- Dimling mit Schrackstraße und Waldweg, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- Hollenbach 70, KG 21134 Hollenbach
- Jasnitz mit Ausnahme von Jasnitz 40, KG 21194 Waidhofen an der Thaya,
- Klein Eberharts mit Ausnahme Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2 und 3, KG 21144 Kleineberharts.
- Vestenötting, KG 21191 Vestenötting und
- Waidhofen an der Thaya mit Ausnahme Heidenreichsteinerstraße Nr. 57, 57 a, 59, Mühlen und Höfe Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, Stoißmühle 3 und Ziegelofenweg 1, 2, 3, 4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

und

es wird gemäß § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-12, verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2004, Punkt 7 der Tagesordnung, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2005, Punkt 17, im Anschlussbereich Waidhofen an der Thaya wird dahingehend geändert, dass die Ausnahmen "Mühlgasse 3 und 4" entfallen, die Ausnahmen Heidenreichsteinerstraße 58, 58 a, 60 auf die umbenannten Adressen Ziegelofenweg 1, 2, 3 geändert und die Ausnahme Ziegelofenweg 4 ergänzt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Änderung des Geltungsbereiches der bestehenden Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 27.10.2011

SACHVERHALT:

Auf Wunsch der Eigentümer der Liegenschaften Mühlgasse 3 und 4, 3830 Waidhofen an der Thaya sollen die beiden Liegenschaften an den bestehenden öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Da bis dato diese Liegenschaften vom Geltungsbereich der Kanalabgabenordnung ausgenommen waren, ist die Kanalabgabenordnung in diesem Punkt zu ändern.

Weiters wurde in der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2012 beschlossen, den Weg von der Waidhofener Bundesstraße LB5 bis zum ehemaligen Ziegelofen in Waidhofen an der Thaya umzubenennen: Die Liegenschaft mit der Orientierungsnummer Heidenreichsteinerstraße 58 erhielt die neue Orientierungsnummer Ziegelofenweg 2, die Liegenschaft mit der Orientierungsnummer Heidenreichsteinerstraße 58a erhielt die neue Orientierungsnummer Ziegelofenweg 3 und die Liegenschaft mit der Orientierungsnummer Heidenreichsteinerstraße 60 erhielt die neue Orientierungsnummer Ziegelofenweg 1. Diese Liegenschaften sind von der Anschlusspflicht ausgenommen.

Im Zuge dessen wurde dem Grundstück Nr. 957/1 KG Waidhofen an der Thaya, das ebenfalls im Bereich des genannten Weges liegt, die Orientierungsnummer Ziegelofenweg 4 zugewiesen. Auch diese Liegenschaft ist von der Anschlusspflicht auszunehmen.

Aus diesem Grund ist der Geltungsbereich der Kanalabgabenordnung entsprechend abzuändern.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Der Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

- a) die **KG Waidhofen an der Thaya** einschließlich der Ortsteile Dimling und Jasnitz mit Ausnahme der Liegenschaften Heidenreichsteinerstraße Nr. 57, 57 a, 59, Mühlen und Höfe Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, Stoißmühle 3, Ziegelofenweg 1, 2, 3, 4 und Jasnitz 40,
- b) die **KG Altwaidhofen** mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 80/1, 83, 84, 86/2, 87, 88, und 90 (NUA Niederösterreichische Umweltschutzanstalt GmbH),
- c) die **KG Klein Eberharts** mit Ausnahme der Liegenschaften Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2, und 3,
- d) die KG Vestenötting,
- e) die KG Hollenbach und
- f) die KG Pyhra

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach zur Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz

SACHVERHALT:

Am 24.04.2014 wurde ein Ansuchen betreffend Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach zwecks Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung bei der NÖ Landesregierung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz für den Betrieb eines Funparks von der Firma Michael Moser, Best Trip, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht.

Da das Ansuchen zu spät bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt ist um zuvor noch im zuständigen Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr behandelt zu werden, wurde dieses mit Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 08.05.2014 gesetzt.

Auf Grund von Unklarheiten und offener Fragen der Gemeinderatsmandatare wurde ein Gegenantrag des Bürgermeister Robert Altschach gestellt, dass dieser Tagesordnungspunkt in den zuständigen Ausschuss verwiesen werden soll um die offenen Fragen abzuklären. Dieser Gegenantrag wurde einstimmig angenommen.

Zur Klärung der Faktenlage wurde im Auftrag des Bürgermeisters zu einem Gespräch am 27.05.2014 ins Rathaus eingeladen. Die Einladung erging unter anderem an alle Fraktionsführer, zuständige Stadträte und Herrn Michael Moser.

Bei diesem Gespräch wurde von Herrn Michael Moser unter anderem die Entstehungsgeschichte von Best Trip und auch die derzeitigen Umstände dargelegt, warum es zu diesem Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gekommen ist. Dieses stellte er wie folgt dar:

- 2001: Ersuchen von Bgm. Kouczur und SPK-Dir. Zotter zur Belebung des Tourismuses im Waldviertel ein Konzept zu erstellen.
- 2002: Konzept war fertig und es wurde eine Vereinbarung zwischen HSV Hollenbach und Best Trip zwecks Nutzung der kompletten Anlage mit Flying Fox, Kletterwand (Bj. 1999), Bogenschiessstand (2004) und Rotorspace (2005) abgeschlossen.
- 2006: Lokalaugenschein der Veranstaltungsbetriebsstätte Betriebsstättengenehmigung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den HSV Hollenbach
- 2009: Neuer Bestandsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem HSV Hollenbach, betreffend des Grundstückes 1392/1, mit der Berechtigung

Unterbestandsverhältnisse einzugehen und eines Bestandzinses in Höhe von EUR 250,00 inkl. Indexanpassung. Obmann des HSV Hollenbach ist Michael Moser.

Auf diesem Bestandsobjekt befinden sich folgende bauliche Anlagen bzw. werden folgende Aktivitäten durchgeführt:

Kletterwand, Pamper Pole, Kistenklettern, Airgun Shooting, Katapult, Baumstammwerfen, Walking Letter, Quad Parcours, Gummistiefelschleudern, Monster Roller und Hang and Throw.

Der damalige Bürgermeister hat damals angeboten das Grundstück auch zu kaufen. Dies wurde jedoch abgelehnt, da die Anlage über einer alten Mülldeponie errichtet ist und es mit der Entsorgungen des Sondermülls eventuelle Probleme gegeben hätte.

- 2012: Ansuchen um Umwidmung einer Fläche von Fam. Langsteiner auf "Grünfläche Sportanlagen" bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht.
- 2013: Moser Michael erhält eine Generalvollmacht durch Landesrat Maurice Androsch (Obmann Koob) die Agenden für Best Trip als Manager abwickeln zu können, und die gleichzeitige Zusage, dass der Verein Kooperation und Bildung (Trägerverein von Best Trip) weiterbesteht.

In diesem Jahr sind auch einige Genehmigungen für div. Anlagen abgelaufen.

2014: Am 20.03.2014 erfolgte die Verständigung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, dass am 04.04.2014 die Umwidmung auf "Grünfläche Sportanlagen" in Rechtskraft erwächst.

Am 26.03.2014 wurde die Generalvollmacht durch den Obmann-Stellvertreter Gerald Matzinger des Verein "Koob" Herrn Moser wieder entzogen und ihm mitgeteilt, dass sich der Verein Kooperation und Bildung mit Ende April 2014 auflöst. Da das Projekt Best Trip eben über diesen Verein abgewickelt wird, war es erforderlich dieses aus dem Verein auszugliedern.

Am 01.04.2014 gründete Michael Moser die Firma Michael Moser – Best Trip, Hauptplatz 6, 3830 Waidhofen an der Thaya um bestehende Verträge und Kooperationen weiter zu erhalten.

Folgen der Firmengründung:

Vereinbarungen, Verträge, Versicherungen, die im Laufe des Bestandes (seit 2002) abgeschlossen wurden sind zu ändern. Anträge die bereits im Laufen waren, sind zurückzuziehen. Neue Anträge auf den neuen Trägerstatus abzuschließen.

Laut Michael Moser hat sich innerhalb von 12 Jahren eine Eigenständigkeit aufgebaut. TÜV-Überprüfungen, Gemeindeabgaben, Instandsetzungen und Instandhaltung der Anlage etc. (ca. EUR 10.000,00) können über die Erlöse von Veranstaltungen finanziert werden. Aus diesem Grund wird seit 2009 vom HSV Hollenbach auch um keine Sportförderung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mehr angesucht.

Weiters stellt Herr Moser klar, dass keine Motorsportveranstaltungen am Fußballplatz stattfinden. Es gibt lediglich einen Geschicklichkeitsparcours welcher einzeln befahren wird. Dieser befindet sich aber nicht auf dem Fußballplatz.

Stadtrat Eduard Hieß weist darauf hin, dass jegliche Schäden welche von Best Trip durch diverse Aktivitäten auf der verpachteten Teilfläche der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entstehen, durch den HSV Hollenbach instandgesetzt werden müssen.

Das Bestandsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem HSV Hollenbach ist bis 30.06.2020 unkündbar. Herr Moser ist sowohl Obmann des HSV Hollenbach und Gründer der Firma Best Trip.

Um der öffentliche Kritik, betreffend der zu günstigen Verpachtung des im Gemeindebesitz stehenden Grundstückes, entgegenzuwirken, ist laut Bürgermeister Robert Altschach vorgesehen bzw. mündlich mit Herrn Moser vereinbart, dass man im Frühjahr 2015 Gespräche betreffend des Bestandszinses mit dem HSV Hollenbach führt.

Laut Michael Moser soll dieses Projekt samt Betriebsstättengenehmigung noch bis Ende 2014 abgeschlossen sein und ersucht formal um Zustimmung seines Ansuchens.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 04.06.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gibt der Firma Michael Moser, Best Trip, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6 die Zustimmung zur Nutzung einer Teilfläche der Freizeitanlage Hollenbach, Grundstück 1392/1 Garten (Erholungsfläche), zwecks Erlangung einer Betriebsstättenbewilligung gem. § 10 NÖ Veranstaltungsgesetz.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya - Änderung der Bestimmungen des Schulgeldbeitrages

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 05.03.2014, Punkt 6 der Tagesordnung, wurde das Schulgeld für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzt.

Die Finanzierung bzw. Förderung der Musikschulen ist grundsätzlich so ausgelegt, dass die Kosten zu je einem Drittel durch das Schulgeld, durch den Schulerhalter und durch Förderungen des Landes NÖ getragen werden.

Die derzeit geltende Regelung in Bezug auf die Förderung von Unterrichtseinheiten für erwachsene MusikschülerInnen wurde in Abstimmung mit dem NÖ Musikschulbeirat novelliert.

Laut Aussendung der NÖ Landesregierung ist geplant ab dem Schuljahr 2014/2015 die Altersgrenze für die Landesförderung von derzeit 19. auf das vollendete 24. Lebensjahr anzuheben und die Förderung nicht mehr von der Familienbeihilfe abhängig zu machen.

Nun soll zusätzlich die im März 2014 beschlossene Tarifanpassung dahingehend abgeändert werden, dass alle Musikschüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, in den Genuss des vergünstigten Musikschulgeldes kommen. Da für diese Musikschüler Anspruch auf die Landesförderung besteht, kann die Drittelfinanzierung (Gemeinde/Land Niederösterreich/Schüler) angewendet werden.

Es ist somit der Punk 2) Schulgeldbeitrag (pro Schuljahr) des Gemeinderatsbeschlusses über das Fächerangebot und das Schulgeld abzuändern.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Das Fächerangebot und das Schulgeld für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird mit Wirksamkeit vom 01.09.2014 wie folgt festgelegt:

1) Fächerangebot:

a) Hauptfächer	
Instrumente:	
□ Klavier	□ Violine
□ Jazzpiano	□ Viola (Bratsche)
□ Pop-Piano	□ Violoncello
□ Keyboard	□ Blockflöten
□ Kirchenorgel	□ Querflöte
□ Akkordeon	□ Klarinette
□ Steirische Harmonika	□ Saxophon
□ Gitarre	□ Trompete
□ E-Gitarre	□ Flügelhorn
□ E-Bass/Kontrabass	□ Horn
□ Percussion	□ Tenorhorn
□ Schlagzeug	□ Posaune
□ Steeldrum	□ Tuba
Bei Interesse für Oboe, Fagott, Harfe	e, Zither/Hackbrett bemühen wir uns um eine Lehrkraft!
Gesang:	
□ Gesang/Stimmbildung	
☐ Jazz- und Populargesang	
Kurse:	
 Musikalische Frühförderung Erwachsenen) 	g (für 2-Jährige und 3-Jährige in Begleitung eines
☐ Musikalische Früherziehun	g (für 4-Jährige und 5-Jährige)
 ☐ Klassischer Tanz in der Gru jahr 1 ½ Einheiten) 	uppe (im 1. Lernjahr 1 Einheit, ab dem 2. Lern-
Unterrichtseinheit:	
□ Einzelunterricht à 50	
□ Einzelunterricht à 40	
☐ Einzelunterricht à 2: (wird nach Möglichkeit berücksichti	5 Minuten igt, es besteht jedoch kein Anspruch)

	Lehrerwunsch: (wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch)		
	Vorkenntnisse im gewählten Hauptfach: □ ja	□ nein	
b) Ergänzungsfächer und Ensembles:		
	□ Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	□ Rhythmusensem	ible
	□ Musikkunde I	□ Drumsetensemb	le
	□ Musikkunde II	□ Percussionenser	mble
	□ Musikkunde III	□ Steeldrumensen	ıble
	□ Holzbläserensemble	□ Salsaensemble	
	□ Blechbläserensemble	□ Jazzensemble	
	□ Jugendorchester für Bläser	□ Pop-Ensemble	
	□ Blockflötenensemble	□ Rock-Ensemble	
	□ Kammermusik	□ Gitarrenensemb	le
	0. 11 1	□ Jazztheorie	
		☐ Gemischtes Ens	ambla
	□ Akkordeonensemble		emble
	□ Korrepetition	□ Improvisation	
	□ Klavier vierhändig	□ Song-Writing	
	□ Chor (ab 6 Jahren)		
a) F	chulgeldbeitrag (pro Schuljahr): ür Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjah chulerhalters haben:		
	Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à		€ 625,- € 535,-
	Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	€ 375,-
	Hauptfach-Kurse: - Musikalische Frühförderung und Frühe	rziohuna	€ 210,-
	- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einh		€ 210,- € 210,-
	- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Ei	,	€ 310,-
	Ergänzungsfach und Ensemble*)		€ 250,-
L) D	*) (Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zu		
	ür Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, och ulerhalters haben:	ne inren Hauptwonnsi	itz nicht im Gebiet des
2.	Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à	50 Minuten)	€1.250,-
	Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à	40 Minuten)	€1.070,-
	Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à	25 Minuten)	€ 750,-
	Hauptfach-Kurse:	rziohun a	£ 420
	 - Musikalische Frühförderung und Frühe - Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einh 		€ 420,- € 420,-
	- Klassischer Tanz in der Gruppe (1 Einn - Klassischer Tanz in der Gruppe (1 ½ Ei		€ 420,- € 620,-
	(Für Mitolieder des Vereins Rallett- und Tanz		

wird eine Ermäßigung in der Höhe von 50% gewährt.)

Ergänzungsfach und Ensemble*)

€ 500,-

*)(Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos!)

c) Für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters (Förderung vom Land NÖ entfällt):

Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 50 Minuten)	€1.650,-
Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten)	€ 835,-
Ergänzungsfach und Ensemble*)	€ 260,-

^{*)(}Unter dem Vorbehalt: Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos, wenn dadurch der Förderanspruch gemäß NÖ Musikschulgesetz 2000 in der derzeit geltenden Fassung erhalten bleibt!)

d) Für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben (Förderung vom Land NÖ entfällt):

Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 50 Minuten)	€3.300,-
Hauptfach-Instrumente/Gesang (Einzeleinheit à 25 Minuten)	€1.670,-
Ergänzungsfach und Ensemble*)	€ 520,-

^{*)(}Unter dem Vorbehalt: Für Personen, die ein Hauptfach besuchen, als Zusatzangebot kostenlos, wenn dadurch der Förderanspruch gemäß NÖ Musikschulgesetz 2000 in der derzeit geltenden Fassung erhalten bleibt!)

e) Für Schüler der Dorfschule Klein Eberharts gilt der gleiche Tarif wie für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben.

Der Schulgeldbeitrag ist durch einen monatlichen Einziehungsauftrag in 10 gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

3) Anmeldebedingungen:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sowohl das Statut als auch die Schulordnung der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Vertragsbestandteil sind.

Bei Unterrichtsentfall seitens des Lehrers erfolgt die Verständigung der Schüler bzw. deren Eltern ausschließlich per SMS.

Mit der Anmeldung stimme ich einer Verwendung meiner Daten (bzw. als gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Schülers(in) einer Verwendung seiner/ihrer Daten) durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse (Straße, Postleitzahl, Ort), unterrichtete(s) Fach/Fächer, Unterrichtsform, Unterrichtsdauer, unterrichtende Lehrkraft, Ausbildungsstufe, Lernjahr. Ich erteile meine ausdrückliche Zustimmung, dass Fotos/Filme vom Musikschulunterricht und von Veranstaltungen der Musikschule veröffentlicht werden können. Weiters behält sich die Musikschulleitung eine Nichtaufnahme von SchülerInnen, eine Vormerkung auf eine Warteliste bzw. eine Änderung der gewünschten Unterrichtseinheit bei Nichtvorhandensein der entsprechenden Unterrichtsplätze und Fördermittel vor.

Mit den genannten	Bedingungen	erkläre id	ch mich	einverstanden	und	erkenne	sie	ausdrücklich	als
verbindlich an.									
	am								

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Einzüge

Hiemit ermächtige(n) ich/wir Sie **widerruflich**, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Einzug einzuziehen. Damit ist auch mein/unser

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

kontoführendes Kreditinstitut ermächtigt, die Einzüge einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist.

Ich/Wir habe(n) das Recht, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meinem/unserem Kreditinstitut zu veranlassen.

Name und genaue Anschrift des Zahlungs	pflichtigen	
IBAN des Zahlungspflichtigen	bei (genaue Bezeichnung der Kreditunternehmung)	BIC
Verwendungszweck		
Unterricht für		
Ort, Datum	Unterschrift/en des/der Kontoinhaber(s)/-z	eichnungsberechtigten

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 1438/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Abschreibung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2014, Punkt 13 der Tagesordnung, wurde ein Servitutsbestellungsvertrag zwischen den Ehegatten Dr. Uschi und Dr. Christian König, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 63, dem Verein Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880, 1010 Wien, Elisabethstraße 22, unter Beitritt der Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, zur Errichtung einer Behelfsbrücke über den Werkskanal der Gablermühle (früher Bruckmühle) genehmigt.

Dieser Vertrag beinhaltet unter dem Punkt 5 g), dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine versperrbare Schrankenanlage auf beiden oder auf einem der beiden Grundstücke Nr. 1438/1 und 1438/4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, errichtet.

Das Grundstück Nr. 1438/4, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ist im Grundbuchsstand des Öffentlichen Gutes eingetragen und umfasst die Mühlgasse und einen Teil des Gehsteiges entlang der Wienerstraße von der Mühlgasse bis zur Hamerlingbrücke.

Das Grundstück Nr. 1438/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ist ebenfalls im Grundbuchsstand des Öffentliches Gutes eingetragen und grenzt direkt an die Mühlgasse bzw. an den Werkskanal der Gablermühle. Dieses Grundstück stellt überwiegend eine Böschung zum Thayafluss dar. Auf diesem Grundstück ist vorwiegend ein unterirdisches Regenrückhaltebecken samt Regenüberlauf der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage gebaut und zur Gänze begrünt.

Die Situierung der versperrbaren Schrankenanlage soll unmittelbar nach dem Gehsteig der Mühlgasse bzw. Wienerstraße, Grundstück Nr. 1438/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, erfolgen.

Da die Behelfsbrücke laut dem vorgenannten Vertrag nicht für die Allgemeinheit bestimmt ist, soll dieses aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden und dem Liegenschaftsbestand der Abwasserbeseitigungsanlagen zugeschrieben werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.06.2014 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.06.2014 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.06.2014 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden BESCHLUSS fassen:

Es wird das Grundstück Nr. 1438/1, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, vom Liegenschaftsbestand des Öffentlichen Gutes abgeschrieben und dem Liegenschaftsbestand der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya EZ 1409 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya zugeschrieben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Verkauf der Wohnung Nr. 3, Raiffeisenstraße 15, 3830 Waidhofen an der Thaya

Frau Patricia Lunzer das Einverständnis für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegeben.

SACHVERHALT:

Die Wohnung Nr. 3, der Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 15, Grundstück Nr. 1108/59, Baufläche (Gebäude) Garten der EZ 886 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit 269/2050 Anteilen, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Vorraum, Bad, WC und Speis (Abstellraum) und Kellerabteil sowie Garagenabstellplatz mit 48/2050 Anteilen, also zusammen mit 317/2050 Anteilen, stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Mit Schreiben (Bewertung) des Baumeisters Dipl.-Ing. (FH) Mario Schalko, M.A., Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, 3852 Gastern, Franz Grünberger Straße 13, vom 20.06.2014 wurde der Verkehrswert der Wohnung samt Garagenabstellplatz mit EUR 27.000,00 bewertet.

Die gegenständliche Wohnung wird von der IMMOBILIEN WILD Realitätenvermittlungs- & Liegenschaftenverwaltungs GmbH, 3950 Dietmanns, Lainsitzstraße 14, verwaltet.

Frau Patricia Lunzer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 23, hat mit Schreiben vom 23.06.2014 um Erwerb dieser Wohnung ersucht und ein Angebot in der Höhe von EUR 27.000,00 gelegt.

Das auf die Anteile der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im C-Blatt der Liegenschaft EZ 886 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya zugunsten des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds eingetragene Pfandrecht, Belastungs- und Veräußerungsverbot und Vorkaufsrecht ist gegenstandslos, da das Wohnbauförderungsdarlehen zur Gänze getilgt wurde.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat als Verkäuferin vom Kaufpreis 3,5 % an Immobilienertragssteuer (EUR 945,00) zu bezahlen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Susanne WIDHALM stellte mit Schreiben vom 25.06.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG der StRⁱⁿ Susanne WIDHALM an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft die Wohnung Nr. 3 in 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 15, Grundstück Nr. 1108/59, Baufläche (Gebäude) Garten der EZ 886 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit 269/2050 Anteilen und Garagenabstellplatz mit 48/2050 Anteilen, also zusammen mit 317/2050 Anteilen, an Frau Patricia Lunzer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 23, zum Stichtag 01.07.2014 um den Kaufpreis von EUR 27.000,00.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Einräumung von Dienstbarkeiten der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über die Grundstücke Nr. 344 und 1498, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet; Änderung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2014, Punkt 13 der Tagesordnung, wurde der Dienstbarkeitsvertrag der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über die Grundstücke Nr. 344 und 1498, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet unter den Vertragsparteien Dr. Uschi und Dr. Christian König, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 63, der Österreichischen Fischereigesellschaft gegr. 1880, 1010 Wien, Elisabethstraße 22, unter Beitritt der Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, genehmigt.

Zwischen der Beschlussfassung im Mai 2014 und der Vertragsunterfertigung hat sich die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes beim Verein Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880 geändert. Die neue Vereinsführung hat zu bestimmten Vertragspunkten Änderungswünsche geäußert.

In einem Gespräch zwischen den Vertretern der Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880, Präsident Franz Kiwek, Vorstandsmitglied Tom Sebesta und Gottfried Sebesta und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya StADir. Mag. Rudolf Polt und StADir.-Stv. Gerhard Streicher wurden die Änderungsvorschläge besprochen und eine Einigung erzielt. Die Änderungsvorschläge wurden von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, eingearbeitet.

Die Änderungen betreffen die Punkte 5.d), 6.a) und 8.b) des Vertrages und ein weiterer Punkt mit der Bezeichnung 5.h) wurde eingefügt. Diese lauten wie folgt, wobei die Änderungen in roter Farbe gehalten sind:

<u>5. Gemeinsame Bestimmungen für die in den Punkten 3. und 4. dieses Vertrags begründeten Dienstbarkeiten:</u>

d) Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke erklären, aus den Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde und/oder aber aus der Errichtung der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Anlagen, sei es Brücke oder Straßenanlage oder geschotterter Weg, allerdings auch aus der Durchführung der bereits mit Bescheid Beilage ./B wasserrechtlich genehmigten Hochwasserschutzmaßnahmen – was die Vertragspartner König als

Eigentümer des ihnen gehörenden dienenden Grundstücks anbelangt allerdings auch in Ansehung künftiger Hochwasserschutzmaßnahmen oder sonstiger im Gemeininteresse gesetzter Maßnahmen - und aller daraus resultierenden Immissionen oder aber Emissionen in die oder auf die dienenden Grundstücke keinerlei Ansprüche, so auch keine nachbarrechtlichen Ansprüche nach § 364 a ABGB, geltend zu machen, wobei von den Eigentümern der dienenden Grundstücke im vorangeführten Umfang, somit, was die Vertragspartner König anbelangt, auch in Ansehung künftiger Hochwasserschutzmaßnahmen oder sonstiger im Gemeininteresse gesetzter Maßnahmen, vor allem auch erklärt wird, aus allfälligen Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsausfällen keine Ansprüche oder Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde geltend zu machen oder abzuleiten.

h) Der Fischereigesellschaft sowie den von dieser abgeleitet Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten steht das hiermit sowohl von der Stadtgemeinde als auch von den Vertragspartnern König als Eigentümer des bereits genannten Grundstücks Nr. 344 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstücks eingeräumte Recht zu, die in Punkt 3. lit. a) dieses Vertrags genannte Brücke, sobald deren Bau vollständig abgeschlossen ist, soweit sich aus der Tragfähigkeit respektive der Breite nicht Beschränkungen ergeben, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auch zu begehen, wobei die laut diesem Absatz Berechtigten in diesem Zusammenhang auch berechtigt sind, die der Brücke vorgelagerten, der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücke Nr. 1438/1 und 1438/4 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya zu begehen und zu befahren, um auf die Brücke zu gelangen und um von der Brücke wieder abzufahren, dies alles jedoch nur, um im Thayafluss Notabfischungen und/oder Fischbesatzmaßnahmen vorzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist den laut diesem Absatz Berechtigten nicht gestattet. Die aus diesem Absatz Berechtigten erteilen hiermit gegenüber der Stadtgemeinde ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass die Stadtgemeinde berechtigt ist, die Benutzung der Brücke dadurch einzuschränken, dass aus der Wiener Straße oder aber aus der Mühlgasse kommend vor der vertragsgegenständlichen Brücke und zwar bei der Zufahrt zur Brücke respektive in entgegengesetzter Richtung gesehen bei der Abfahrt dieser Brücke auf den der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücken 1438/1 und 1438/4 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya oder auf einem dieser Grundstücke eine versperrbare Schrankenanlage errichtet wird, wobei der Fischereigesellschaft, allerdings nur für die vorbeschriebenen Zwecke, jedoch gleichzeitig mit dem Abschluss der Errichtung dieser Schrankenanlage ein dafür passender Schlüssel, alternativ dazu eine die Schrankenanlage öffnende technische Einrichtung auszufolgen ist. Nach Passieren des Schrankens ist diese Schrankenanlage allerdings sofort wieder vollständig zu verschließen. Die Benutzung der Straßenanlage und der Brücke durch die aus diesem Absatz Berechtigten erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Aus der Benutzung können keinerlei Schadenersatzforderungen oder sonstigen Ansprüche gegenüber der Stadtgemeinde abgeleitet werden und zwar selbst dann nicht, wenn

ein allfälliger Schaden bei der Benutzung oder aus der Benutzung aus einer Mangelhaftigkeit der Anlage ableitbar wäre.

6. Dienstbarkeit der Duldung von Maßnahmen im Gemeininteresse:

a) Die Fischereigesellschaft als Eigentümerin der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten Grundstücke Nr. 1497 und 1498 verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke unentgeltlich und immerwährend gegenüber der Stadtgemeinde nachstehende Maßnahmen zu dulden, räumt somit diesbezüglich der Stadtgemeinde die Dienstbarkeit ein:

Die Durchführung sämtlicher im rechtskräftigen Bescheid Beilage ./B genannten Hochwasserschutzmaßnahmen im Thayafluss, im Flussbett sowie auch an den Ufern der Thaya, nach erfolgter Durchführung die Kontrolle, Überprüfung, Erhaltung, allenfalls notwendige Sanierung der durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen, die Überprüfung, Planung, Bewilligung, Durchführung und auch Erhaltung künftiger notwenwerdender oder zweckmäßig erscheinender Hochwasserdia schutzmaßnahmen im genannten Fluss, im Flussbett sowie auch an den Ufern dieses Flusses sowie bei Akutfällen oder bei Hochwassersituationen die notwendigen Hochwasserschutz-maßnahmen sowie die Planung, Bewilligung, Durchführung und Erhaltung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Stadtgemeinde, wobei für all diese Zwecke auch die vollständigen Zustimmung zur oder teilweisen Thayaflusses durch den Werkskanal, somit über respektive durch das Grundstück Nr. 1498, erteilt wird und auch ausdrücklich von der Eigentümerin der dienenden Grundstücke gegeben wird. Was die Durchführung der im rechtskräftigen Bescheid Beilage ./B genannten Hochwasserschutzmaßnahmen anbelangt, werden diese Berechtigungen der Stadtgemeinde von der Eigentümerin der dienenden Grundstücke ohne Anspruch auf Ausgleich, Schadenersatz oder aber Anspruch auf allenfalls entgangenen Gewinn respektive Ersatz für Ausfälle im Fischbestand eingeräumt. Die Eigentümerin der dienenden Grundstücke verzichtet in diesem Zusammenhang vor allem auch ausdrücklich auf Ausgleichsansprüche nach § 364 a ABGB. Was die übrigen der Stadtgemeinde in diesem Vertragspunkt 6. eingeräumten Berechtigungen anbelangt, gilt, dass der Fischereigesellschaft für jeden angefangenen Tag, an dem im Thayafluss oder an dessen Ufern von der Stadtgemeinde oder für die Stadtgemeinde Arbeiten durchgeführt werden und dadurch im Thayafluss die Fischereiausübungsmöglichkeit nicht gegeben oder eingeschränkt ist, eine Entschädigung in der Höhe der Preise für zwei Einzeltageskarten für Fischereiausübungsberechtigte in diesem Revier (Revier Thaya I/32a) zusteht; darüber hinaus verzichtet die Fischereigesellschaft auch in Ansehung dieser Berechtigungen der Stadtgemeinde auf Ausgleich, Schadenersatz oder aber auch auf Anspruch auf allenfalls entgangenen Gewinn respektive Ersatz für Ausfälle im Fischbestand sowie auch auf Ausgleichsansprüche nach § 364 a ABGB.

8. Gesonderte Erklärungen der Vertragspartner sowie der Fischereigesellschaft:

b) Die Fischereigesellschaft erklärt ausdrücklich, dass alle von ihr im vorliegenden Vertrag abgegebenen Vertragserklärungen respektive darin vorgenommenen Rechtshandlungen von ihr auch als im gegenständlichen Revier Thaya I/32a Fischereiberechtigte abgegeben und erteilt werden, dies gilt auch für die jeweiligen Erklärungen auf Verzicht von Ansprüchen und auch für die im vorliegenden Vertrag getroffene Entschädigungsregelung. Sämtliche Zustimmungen als Fischereiberechtigte werden unter dem Vorbehalt abgegeben, dass die Stadtgemeinde zwingende fischereirechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten hat.

Diesen Änderungen hat der Verein Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880 schriftlich zugestimmt. Die Ehegatten Dr. König haben ebenfalls diesen Änderungen telefonisch zugestimmt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR ÖKR Alfred STURM stellte mit Schreiben vom 25.06.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die obig im Sachverhalt angeführten Änderungen des mit Gemeinderatsbeschlusses vom 08.05.2014 unter Punkt 13 beschlossenen Vertrages zwischen den Parteien Dr. Uschi und Dr. Christian König, 3380 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 63, Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880, 1010 Wien Elisabethstraße 22, unter Beitritt der Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, genehmigt, sodass der Vertrag wie folgt lautet:

"Vertrag

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Waldhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waldhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Stadtgemeinde bezeichnet, sowie

den Ehegatten **Dr. Uschi König**, geboren 12.5.1960, und **Dr. Christian König**, geboren 2.2.1956, beide Wiener Straße 63, 3830 Waidhofen an der Thaya, diese werden in der Folge auch als Vertragspartner bezeichnet, sowie

dem im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 657453059 eingetragenen Verein ÖSTERREICHI-SCHE FISCHEREIGESELLSCHAFT, GEGR. 1880, Elisabethstraße 22, 1010 Wien, dieser Verein wird in der Folge auch als Fischereigesellschaft bezeichnet,

unter Beitritt der **RAIFFEISENBANK WAIDHOFEN A.D.THAYA EGEN**, Firmenbuchnummer 35619 g, Raiffeisenpromenade 1, 3830 Waidhofen an der Thaya,

wie folgt:

1. Grundbuchsstand:

- a) Die Stadtgemeinde ist Alleineigentümerin der beiden derzeit in der Liegenschaft EZ 1383 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücke Nr. 1438/1 und 1438/4.
- b) Die Vertragspartner, somit die Ehegatten Dr. Uschi König, geboren 12.5.1960, und Dr. Christian König, geboren 2.2.1956, sind zu jeweils 1/2 Anteil Eigentümer der derzeit in der Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücke Nr. 344 und 345. Der Grundbuchsstand der soeben genannten Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya lautet wie folgt:

```
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya
                                                EINLAGEZAHL
BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya
Letzte TZ 108/2014
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
       GST-Fläche
                         1967
43
1924
         Bauf.(Gebäude)
Wald(Wälder)
GST-Fläche
  345
        GST-Fläche
                           1334
         Bauf.(Gebäude)
                            544
          Gärten
                              81
        Sonst(Betrieber
GST-Fläche 27-
(Gebäude) 246
225
  346
                            225 Mühlgasse 4
                                 Mühlgasse 3
 1297/5 G Landw(Feld/Wiese) * 1035
                            4807
 GESAMTFLAECHE
1 a 1164/1975 VERBOT, auf dieser Liegenschaft innerhalb von 30 Jahren eine
      Mühle zu betreiben
  7 c gelöscht
4 ANTEIL: 1/2
   Dr. Uschi König
   GEB: 1960-05-12 ADR: Wiener Straße 63, Waidhofen an der Thaya
    a 1530/2003 Vorkaufsrecht
    b 20966/2012 Schenkungsvertrag 2012-03-01 Eigentumsrecht
  5 ANTEIL: 1/2
   Dr. Christian König
   GEB: 1956-02-02 ADR: Wiener Straße 63, Waidhofen an der Thaya 3830
    a 1530/2003 Vorkaufsrecht
    b 20966/2012 Schenkungsvertrag 2012-03-01 Eigentumsrecht
***********************
 13 a 1530/2003
       VORKAUFSRECHT gem Pkt VII Kaufvertrag 2003-01-30 hins Gst
```

c) Die Fischereigesellschaft ist Alleineigentümerin der derzeit in der Liegenschaft EZ 940 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden beiden Grundstücke Nr. 1497 und 1498. Der Grundbuchsstand dieser soeben angeführten Liegenschaft EZ 940 KG 21194 Waidhofen an der Thaya lautet wie folgt:

```
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya
                                                  EINLAGEZAHL
                                                             940
BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya
************************
Letzte TZ 20555/2012
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
        G BA (NUTZUNG)
Landw(verbuscht) 892
Ton Bläche 115506
 1497
                           1586
5317
          Landw(Feld/Wiese)
Landw(verbuscht)
         wald(Walder) 185
Wasser(fließend) 108418
GST-Fläche
 1498
        GST-Fläche
                             1122
          Landw(Feld/Wiese)
                              460
          Wald(Wälder)
          Wasser(fließend)
                           13846
 1501
         Wasser(fließend)
  GESAMTFLAECHE
                           131916
2 a 2809/2000 Kaufvertrag und Tauschvertrag und Urkunde 2000-03-09
       Zuschreibung Gst 481 aus EZ 246
  4 a 20555/2012 Anmeldungsbogen 2012-05-21 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
       479 (TF 1) aus EZ 2302, Einbeziehung in Gst 1497 (GZ 10182/2012/07
       P-44/2012)
******************************
  1 ANTEIL: 1/1
    Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880
   ADR: Elisabethstr. 22 1010
    b 53/1993 Kaufvertrag 1992-04-03 Eigentumsrecht
1 a 1880/1969 BENÜTZUNGSRECHT hins Gst 1497 1498 gem Pkt Erstens
        Zweitens Vertrag 1969-09-10 für Stadtgemeinde Waidhofen an
        der Thava
  2 a 2164/1975
       DIENSTBARKEIT der Errichtung und Erhaltung einer Brücke
        sowie des Geh- und Fahrrechtes hins Gst 1497 gem Pkt 1.)
        Dienstbarkeitsvertrag 1975-11-06 für Republik Österreich
        (Bundesstraßenverwaltung)
  3 a 1488/1981
       DIENSTBARKEIT einer Gasleitung über Gst 1501 für
       EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft
  4 a 175/1987
       DIENSTBARKEIT einer Gasleitung über Gst 1497 für
       EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
```

d) Das derzeit der Liegenschaft EZ 762 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegende Grundstück Nr. 1495/1 steht laut Grundbuch im Alleineigentum des Landes Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut.

2. Vertragsgrundlagen:

- a) Über das in Punkt 1. lit. d) dieses Vertrags genannte Grundstück Nr. 1495/1 führt die im Stadtgebiet Waidhofen an der Thaya gelegene Wiener Straße.
- b) Die Vertragspartner, somit die Ehegatten Dr. Uschi König und Dr. Christian König, sind derzeit Betreiber und Berechtigte der im Wasserbuch zu Postzahl WT-000006 eingetragenen rechtsufrig an der Thaya gelegenen Wasserkraftanlage "Bruckmühle", wobei diese Berechtigung laut Wasserbuch an das Eigentum an dem unter anderem in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Grundstücks Nr. 345 KG 21194 Waidhofen an der Thaya gebunden ist. Der diesbezügliche Wasserbuchauszug ist dem vorliegenden Vertrag als Beilage ./A angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
- c) Das der Fischereigesellschaft gehörende unter Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannte Grundstück 1497 ist in der Natur der Thayafluss. Das ebenfalls unter Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannte und ebenfalls der Fischereigesellschaft allein gehörende Grundstück Nr. 1498 ist in der Natur der sogenannte Werkskanal in Waidhofen an der Thaya im Bereich der Mühlgasse und der Wiener Straße.
- d) Der Stadtgemeinde wurde mit dem dem vorliegenden Vertrag als Beilage ./B angeschlossenen, ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 22.6.2011, WTW2-WA-117/001 die wasserrechtliche Bewilligung für Hochwasser-schutzmaßnahmen in der KG Waidhofen/Thaya am östlichen Stadtrand zwischen der Mündung des Kaltenbaches und dem Heimatleitensteg (Flusskilometer 285,745 bis 287,310) erteilt und betreffen diese wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen den Thayafluss.
- e) Um die soeben angeführten rechtskräftig wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen durchführen zu können, ist es notwendig, den vorbeschriebenen Werkskanal ca. auf Höhe der Kreuzung der Mühlgasse mit der Wiener Straße ausgehend von dem der Stadtgemeinde gehörenden Grundstück Nr. 1438/1 mit einer Brücke zu überwinden, wobei diese Brücke auf dem dem soeben genannten Grundstück Nr. 1438/1 gegenüberliegenden Ufer auf dem dortigen Grundstück der Vertragspartner Nummer 344 aufgelegt werden soll sowie im Anschluss an diese Brücke auf dem Grundstück Nr. 344 in ca. Nordost-Südwest-Richtung und im letzten Bereich in Richtung Westen verschwenkend eine Straße anzulegen, wobei dafür im westlichen und im nördlichen Bereich das Grundstück Nr. 344 auch sukzessiv in Richtung des Flussbettes der Thaya zu verflachen ist, um über die vorbeschriebene Brücke und die daran auf dem Grundstück Nr. 344 anschließende Straße mit Fahrzeugen aller Art zum und in den Thayafluss zuzufahren und auf dieselbe Art und Weise in die entgegengesetzte Richtung wiederum abzufahren. Das angeführte Brückenprojekt und die vorbeschriebene an die Brücke auf dem Grundstück der Vertragspartner Nr. 344 zu errichtende Straße sind in den dem vorliegenden Vertrag als Beilagen ./C und ./D angeschlossenen, ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden Projektsunterlagen (Plan des Amtes der

Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße – Bauabteilung 8, Waidhofen/Thaya "Brücke über den Werkskanal in Waidhofen an der Thaya im Bereich der Mühlgasse und der Wiener Straße" Beilage ./C; Technischer Bericht zum Detailprojekt der NÖ Straßenbauabteilung 8 – Waidhofen/Thaya Beilage ./D) dargestellt. Die genannte Brücke und die anschließende Straßenanlage sollen nach Abschluss der in der Beilage ./B bewilligten Hochwasserschutz-maßnahmen zum Zweck der Überprüfung, Kontrolle sowie Erhaltung der durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen, zur Überprüfung, Kontrolle und Erhaltung der Ufermauern im Thayafluss, allerdings auch, um künftig zusätzlich notwendige oder zweckdienlich erscheinende Hochwasserschutzmaßnahmen im oder am Thayafluss prüfen, planen, durchführen und erhalten zu können, sowie zur Erfüllung im Gemeininteresse stehender Aufgaben der Stadtgemeinde bestehen bleiben. Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, allerdings zusätzlich im Sinn eines vorausschauenden Hochwasserschutzes und im Sinn der Erfüllung von im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Stadtgemeinde zusätzliche Verpflichtungen sowohl der Vertragspartner als Eigentümer der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags angeführten Grundstücke als auch der Fischereigesellschaft als Eigentümerin der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten Grundstücke begründet werden.

f) Das Grundstück Nr. 344 KG 21194 Waidhofen an der Thaya stellt in der Natur eine Insel dar, da dieses Grundstück im Westen vom Thayafluss und im Osten vom vorangeführten Werkskanal umschlossen ist, wobei der Werkskanal sowohl im Süden als auch im Norden jeweils einen direkten Anschluss zum Thayafluss hat.

3. <u>Dienstbarkeit der Errichtung, der Benutzung und der Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes:</u>

- a) Die Fischereigesellschaft als Alleineigentümerin des in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten Grundstücks Nr. 1498 und die Vertragspartner als Eigentümer des in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags angeführten Grundstücks Nr. 344, wobei sämtliche soeben angeführten Vertragsteile diese Erklärungen sowohl für sich als auch für deren jeweilige Rechtsnachfolger im Eigentum der angeführten Grundstücke abgeben, räumen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die unentgeltliche immerwährende Dienstbarkeit, ausgehend von dem der Stadtgemeinde gehörenden Grundstück Nr. 1438/1 KG 21194 Waidhofen an der Thaya entsprechend den Darstellungen in den Projektsunterlagen Beilagen ./C und ./D eine Brücke über das Grundstück 1498 und über das Grundstück Nr. 344 sowie aufliegend auf dem Grundstück Nr. 344 zu errichten, zu benutzen und auch zu erhalten sowie auch die vorgenannte Brücke mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu begehen, ein.
- b) Die Stadtgemeinde erklärt dazu ausdrücklich die Vertragsannahme.
- c) Sämtliche Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass die in diesem Vertragspunkt zugunsten der Stadtgemeinde begründete Dienstbarkeit ob den Liegenschaften, denen die dienenden Grundstücke inne liegen, im Grundbuch einzutragen sind.

4. <u>Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Straße sowie</u> des Geh- und Fahrrechtes:

a) Die Vertragspartner als Eigentümer des in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Grundstücks Nr. 344 räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum

dieses Grundstücks der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die ebenfalls unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit ein, im Anschluss an die in Punkt 3. lit. a) dieses Vertrags genannte Brücke auf dem und über das dienende Grundstück Nr. 344 bis zum Grundstück Nr. 1497 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, somit bis zum Thayafluss, eine Straße zu errichten, wobei der Verlauf der Straße im Plan des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Straße – Bauabteilung 8, Waidhofen/Thaya Beilage ./C dargestellt ist und das dienende Grundstück Nr. 344 im Zug der Errichtung der Straße im dafür notwendigen und zweckmäßigen Ausmaß abgegraben und abgeflacht werden kann, um vom dienenden Grundstück Nr. 344 eine entsprechende Abfahrtsmöglichkeit in das Flussbett des Thayaflusses und damit auch eine Ausfahrtsmöglichkeit vom Flussbett des Thayaflusses auf das dienende Grundstück zu schaffen, die Straße zu benutzen und zu erhalten sowie zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Die Ausgestaltung der Straße obliegt der Entscheidung der Stadtgemeinde, derzeit ist eine geschotterte Straße vorgesehen. Eine Ausführung der Straße mit Asphalt oder Beton bedarf allerdings der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Eigentümer des dienenden Grundstücks.

- b) Zudem räumen die Vertragspartner als Eigentümer des in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau angeführten Grundstücks Nr. 344 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstücks der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit ein, ausgehend von der in lit. a) dieses Vertragspunkts angeführten Straße, dies allerdings außerhalb des nachstehend angeführten geschotterten Weges unter möglichst großer Schonung des dienenden Grundstücks und auch nur unter der Verpflichtung der Stadtgemeinde, alle dabei entstehenden Schäden und Nachteile zu beseitigen, die übrigen Teile des dienenden Grundstücks Nr. 344 zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, wobei die Stadtgemeinde berechtigt ist, ausgehend von der in lit. a) dieses Vertragspunkt angeführten Straße in ca. Nord-Süd-Richtung einen geschotterten Weg bis zum südlichen Ende des Grundstücks Nr. 344 zu errichten, zu erhalten, diesen zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art in beiden Richtungen zu befahren.
- c) Die Stadtgemeinde erklärt zu der ihr in den lit. a) dieses Vertragspunkts eingeräumten Dienstbarkeit ausdrücklich die Vertragsannahme.
- d) Sämtliche in diesem Vertragspunkts genannten Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass die in diesem Vertragspunkt für die Stadtgemeinde begründete Dienstbarkeit ob der Liegenschaft, welcher das dienende Grundstück inne liegt, im Grundbuch einzutragen ist.

5. <u>Gemeinsame Bestimmungen für die in den Punkten 3. und 4. dieses Vertrags begründeten Dienstbarkeiten:</u>

Für sämtliche der Stadtgemeinde in den Punkten 3. und 4. des vorliegenden Vertrags eingeräumten Dienstbarkeiten gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Die der Stadtgemeinde zukommenden Berechtigungen können durch diese, deren Leute, allerdings auch von allen von der Stadtgemeinde beauftragten oder dafür ermächtigten Personen und/oder Unternehmungen ausgeübt werden.
- b) Die Dienstbarkeiten werden der Stadtgemeinde für folgende Zwecke eingeräumt:

Die Durchführung und Umsetzung der im rechtskräftigen Bescheid Beilage ./B bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen im Thayafluss, im Flussbett der Thaya sowie an den Ufern der Thaya, nach erfolgter Durchführung die Kontrolle, Überprüfung sowie die Erhaltung aller gesetzter Hochwasserschutzmaßnahmen, die Kontrolle, Überprüfung und Erhaltung der Ufermauern des Thayaflusses, die Überprüfung, Planung, Bewilligung, Durchführung und Erhaltung künftig notwendiger oder aber zweckmäßig erscheinender Hochwasserschutzmaßnahmen im Thayafluss, in seinem Flussbett oder aber auch an dessen Ufern sowie überhaupt Abwehr- oder Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser oder bei Hochwassersituationen. Die Planung, Bewilligung, Durchführung und Erhaltung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Stadtgemeinde. Allfällige Sanierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an der über die Thaya führenden Hamerlingbrücke in Waidhofen an der Thaya.

- c) Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde oder die im Zug dieser Dienstbarkeiten zu errichtenden Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnte.
- d) Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke erklären, aus den Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde und/oder aber aus der Errichtung der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Anlagen, sei es Brücke oder Straßenanlage oder geschotterter Weg, allerdings auch aus der Durchführung der bereits mit Bescheid Beilage ./B wasserrechtlich genehmigten Hochwasserschutzmaßnahmen – was die Vertragspartner König als Eigentümer des ihnen gehörenden dienenden Grundstücks anbelangt allerdings auch in Ansehung künftiger Hochwasserschutzmaßnahmen oder sonstiger im Gemeininteresse gesetzter Maßnahmen - und aller daraus resultierenden Immissionen oder aber Emissionen in die oder auf die dienenden Grundstücke keinerlei Ansprüche, so auch keine nachbarrechtlichen Ansprüche nach § 364 a ABGB, geltend zu machen, wobei von den Eigentümern der dienenden Grundstücke im vorangeführten Umfang, somit, was die Vertragspartner König anbelangt, auch in Ansehung künftiger Hochwasserschutzmaßnahmen oder sonstiger im Gemeininteresse gesetzter Maßnahmen, vor allem auch erklärt wird. aus allfälligen Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsausfällen keine Ansprüche oder Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde geltend zu machen oder abzuleiten.
- e) Die Kosten der Errichtung der in den Beilagen /C und ./D dargestellten Brücke und der Straßenanlage sowie des in Punkt 4. lit b) genannten geschotterten Weges sind im Verhältnis zwischen den Parteien des hier vorliegenden Vertrags zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen.
- f) Die Kosten der Erhaltung und allfälligen Sanierung einschließlich von notwendigen Reparaturen an den soeben genannten Anlagen, nämlich der Brücke und der Straßenanlage einschließlich der zu errichtenden Schrankenanlage sowie auch des geschotterten Weges, sind zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen.
- g) Den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks Nr. 344 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, das sind derzeit die Vertragspartner, steht das Recht zu, die in Punkt 3. lit. a) dieses Vertrags genannte Brücke, sobald deren Bau vollständig abgeschlossen ist, soweit sich aus der Tragfähigkeit respektive der Breite nicht Beschränkungen ergeben, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auch zu begehen, wobei die Eigentümer des dienenden Grundstücks in diesem Zusammenhang auch berechtigt sind, die der Brücke vorgelagerten, der Stadtgemeinde gehörenden

Grundstücke Nr. 1438/1 und 1438/4 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya zu begehen und zu befahren, um auf die Brücke zu gelangen und um von der Brücke wieder abzufahren, sowie den in Punkt 4. lit. b) angeführten geschotterten Weg nach dessen Fertigstellung zu befahren, dies alles jedoch nur, um das dienende Grundstück Nr. 344 land- und/oder forstwirtschaftlich zu nutzen oder aber auf diesem Grundstück bereits vorhandene zu der in der Beilage ./A dargestellten Wasserkraftanlage gehörende Anlagenteile zu überprüfen, zu kontrollieren, zu erneuern oder aber instand zu halten; für die genannten Zwecke dürfen sich die Eigentümer des dienenden Grundstücks auch Dritter bedienen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks Nr. 344 nicht gestattet. Die Eigentümer des dienenden Grundstücks Nr. 344 erteilen hiermit gegenüber der Stadtgemeinde ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass die Stadtgemeinde berechtigt ist, die Benutzung der Brücke dadurch einzuschränken, dass aus der Wiener Straße oder aber aus der Mühlgasse kommend vor der vertragsgegenständlichen Brücke und zwar bei der Zufahrt zur Brücke respektive in entgegengesetzter Richtung gesehen bei der Abfahrt dieser Brücke auf den der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücken 1438/1 und 1438/4 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya oder auf einem dieser Grundstücke eine versperrbare Schrankenanlage errichtet wird, wobei den jeweiligen Eigentümern des dienenden Grundstücks Nr. 344, allerdings nur für die vorbeschriebenen Zwecke, jedoch gleichzeitig mit dem Abschluss der Errichtung dieser Schrankenanlage ein dafür passender Schlüssel, alternativ dazu eine die Schrankenanlage öffnende technische Einrichtung auszufolgen ist. Nach Passieren des Schrankens haben die Eigentümer des dienenden Grundstücks diese Schrankenanlage allerdings sofort wieder vollständig zu verschließen. Die Benutzung der Straßenanlage und der Brücke durch die jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstücks erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Aus der Benutzung können keinerlei Schadenersatzforderungen oder sonstigen Ansprüche gegenüber der Stadtgemeinde abgeleitet werden und zwar selbst dann nicht, wenn ein allfälliger Schaden bei der Benutzung oder aus der Benutzung aus einer Mangelhaftigkeit der Anlage ableitbar wäre.

h) Der Fischereigesellschaft sowie den von dieser abgeleitet Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten steht das hiermit sowohl von der Stadtgemeinde als auch von den Vertragspartnern König als Eigentümer des bereits genannten Grundstücks Nr. 344 für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstücks eingeräumte Recht zu, die in Punkt 3. lit. a) dieses Vertrags genannte Brücke, sobald deren Bau vollständig abgeschlossen ist, soweit sich aus der Tragfähigkeit respektive der Breite nicht Beschränkungen ergeben, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auch zu begehen, wobei die laut diesem Absatz Berechtigten in diesem Zusammenhang auch berechtigt sind, die der Brücke vorgelagerten, der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücke Nr. 1438/1 und 1438/4 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya zu begehen und zu befahren, um auf die Brücke zu gelangen und um von der Brücke wieder abzufahren, dies alles jedoch nur, um im Thayafluss Notabfischungen und/oder Fischbesatzmaßnahmen vorzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist den laut diesem Absatz Berechtigten nicht gestattet. Die aus diesem Absatz Berechtigten erteilen hiermit gegenüber der Stadtgemeinde ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung, dass die Stadtgemeinde berechtigt ist, die Benutzung der Brücke dadurch einzuschränken, dass aus der Wiener Straße oder aber aus der Mühlgasse kommend vor der vertragsgegenständlichen Brücke und zwar bei der Zufahrt zur Brücke respektive in entgegengesetzter Richtung gesehen bei der Abfahrt dieser Brücke auf den der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücken 1438/1 und 1438/4 je KG 21194 Waidhofen an der

Thaya oder auf einem dieser Grundstücke eine versperrbare Schrankenanlage errichtet wird, wobei der Fischereigesellschaft, allerdings nur für die vorbeschriebenen Zwecke, jedoch gleichzeitig mit dem Abschluss der Errichtung dieser Schrankenanlage ein dafür passender Schlüssel, alternativ dazu eine die Schrankenanlage öffnende technische Einrichtung auszufolgen ist. Nach Passieren des Schrankens ist diese Schrankenanlage allerdings sofort wieder vollständig zu verschließen. Die Benutzung der Straßenanlage und der Brücke durch die aus diesem Absatz Berechtigten erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Aus der Benutzung können keinerlei Schadenersatzforderungen oder sonstigen Ansprüche gegenüber der Stadtgemeinde abgeleitet werden und zwar selbst dann nicht, wenn ein allfälliger Schaden bei der Benutzung oder aus der Benutzung aus einer Mangelhaftigkeit der Anlage ableitbar wäre.

6. <u>Dienstbarkeit der Duldung von Maßnahmen im Gemeininteresse:</u>

a) Die Fischereigesellschaft als Eigentümerin der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genannten Grundstücke Nr. 1497 und 1498 verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke unentgeltlich und immerwährend gegenüber der Stadtgemeinde nachstehende Maßnahmen zu dulden, räumt somit diesbezüglich der Stadtgemeinde die Dienstbarkeit ein:

Die Durchführung sämtlicher im rechtskräftigen Bescheid Beilage /B genannten Hochwasserschutzmaßnahmen im Thayafluss, im Flussbett sowie auch an den Ufern der Thaya, nach erfolgter Durchführung die Kontrolle, Überprüfung, Erhaltung, allenfalls notwendige Sanierung der durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen, die Überprüfung, Planung, Bewilligung, Durchführung und auch Erhaltung künftiger notwendig werdender oder zweckmäßig erscheinender Hochwasserschutzmaßnahmen im genannten Fluss, im Flussbett sowie auch an den Ufern dieses Flusses sowie bei Akutfällen oder bei Hochwassersituationen die notwendigen Hochwasserschutz-maßnahmen sowie die Planung, Bewilligung, Durchführung und Erhaltung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Stadtgemeinde, wobei für all diese Zwecke auch die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Umleitung des Thayaflusses durch den Werkskanal, somit über respektive durch das Grundstück Nr. 1498, erteilt wird und auch ausdrücklich von der Eigentümerin der dienenden Grundstücke gegeben wird. Was die Durchführung der im rechtskräftigen Bescheid Beilage ./B genannten Hochwasserschutzmaßnahmen anbelangt, werden diese Berechtigungen der Stadtgemeinde von der Eigentümerin der dienenden Grundstücke ohne Anspruch auf Ausgleich, Schadenersatz oder aber Anspruch auf allenfalls entgangenen Gewinn respektive Ersatz für Ausfälle im Fischbestand eingeräumt. Die Eigentümerin der dienenden Grundstücke verzichtet in diesem Zusammenhang vor allem auch ausdrücklich auf Ausgleichsansprüche nach § 364 a ABGB. Was die übrigen der Stadtgemeinde in diesem Vertragspunkt 6. eingeräumten Berechtigungen anbelangt, gilt, dass der Fischereigesellschaft für jeden angefangenen Tag, an dem im Thayafluss oder an dessen Ufern von der Stadtgemeinde oder für die Stadtgemeinde Arbeiten durchgeführt werden und dadurch im Thayafluss die Fischereiausübungsmöglichkeit nicht gegeben oder eingeschränkt ist, eine Entschädigung in der Höhe der Preise für zwei Einzeltageskarten für Fischereiausübungsberechtigte in diesem Revier (Revier Thaya I/32a) zusteht; darüber hinaus verzichtet die Fischereigesellschaft auch in Ansehung dieser Berechtigungen der Stadtgemeinde auf Ausgleich, Schadenersatz oder aber auch auf Anspruch auf allenfalls entgangenen Gewinn respektive Ersatz für Ausfälle im Fischbestand sowie auch auf Ausgleichsansprüche nach § 364 a ABGB.

- b) Die Stadtgemeinde erklärt zu der in diesem Vertragspunkt eingeräumten Dienstbarkeit ausdrücklich die Vertragsannahme.
- c) Sämtliche in diesem Vertragspunkt angeführten Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass die in diesem Vertragspunkt zugunsten der Stadtgemeinde begründete Dienstbarkeit ob der Liegenschaft, welcher die dienenden Grundstücke inne liegen, im Grundbuch einzutragen ist.

7. Reallast der Betätigung des Turbinenschützes und des Leerschussschützes:

- a) Die Vertragspartner als Eigentümer der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Grundstücke Nr. 344 und 345 und damit als Eigentümer der auf diesen Grundstücken vorhandenen bewilligten in der Beilage ./A beurkundeten Wasserkraftanlage verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, unentgeltlich und immerwährend und auch unter Verzicht auf jedweden Entschädigungs- und Ausgleichsanspruch und zwar einschließlich des ausdrücklichen Verzichts auf einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 364 a ABGB, den zur vorgenannten Wasserkraftanlage gehörenden Turbinenschütz wie folgt zu betätigen:
- Zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßen und während der Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Thayafluss, insbesondere zur Durchführung und während der Durchführung der bereits wasserrechtlich mit Bescheid Beilage ./B bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen, allerdings auch für die Planung künftiger Hochwasserschutzmaßnahmen, die Erhaltung, Sanierung und Überprüfung sowie Kontrolle bestehender bereits durchgeführter Hochwasserschutzmaßnahme sowie auch zur Planung, Durchführung und Erhaltung sonstiger im Gemeininteresse liegender Maßnahmen und während all dieser Maßnahmen jeweils das vollständige Öffnen des Turbinenschützes und auch das vollständige Öffnen des Leerschussschützes, wodurch Wasser durch die Turbinen gelangt, um eine Umleitung des Thayaflusses von seinem Flussbett über den Werkskanal Grundstück Nr. 1498 KG 21194 Waidhofen an der Thaya zu ermöglichen.
- Durch das Öffnen des Turbinenschützes oder durch das Öffnen des Leerschussschützes oder aber durch das Öffnen beider soeben genannter Schütze die Bewerkstelligung des ständigen Absenkens des Wassers in der Thaya unter die Wehrkrone der Wehr der Bruckmühle (diese wird auch als Gablermühler bezeichnet).
- b) Die Stadtgemeinde erklärt dazu ausdrücklich die Vertragsannahme.
- c) Sämtliche in diesem Vertragspunkt angeführten Vertragsteile halten übereinstimmend fest und kommen überein, dass ihr Wille darauf gerichtet ist, diesbezüglich ein dingliches Recht zu begründen und kommen daher auch sämtliche in diesem Vertragspunkt genannten Vertragsteile ausdrücklich überein, die in diesem Vertragspunkt zugunsten der Stadtgemeinde begründete Reallast ob der ganzen in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya im Grundbuch einzuverleiben.

8. <u>Gesonderte Erklärungen der Vertragspartner sowie der Fischereigesellschaft:</u>

- a) Die Vertragspartner erklären hiermit ausdrücklich, dass sämtliche von ihnen im vorliegenden Vertrag abgegebenen Vertragserklärungen respektive sämtliche darin vorgenommenen Rechtshandlungen von ihnen auch jeweils ausdrücklich als derzeitige Berechtigte an der bereits in Punkt 1. dieses Vertrags genannten in Beilage ./A urkundlich dokumentierten Wasserkraftanlage respektive des diesbezüglich gegebenen im Wasserbuch eingetragenen Wasserrechts abgegeben und vorgenommen werden.
- b) Die Fischereigesellschaft erklärt ausdrücklich, dass alle von ihr im vorliegenden Vertrag abgegebenen Vertragserklärungen respektive darin vorgenommenen Rechtshandlungen von ihr auch als im gegenständlichen Revier Thaya I/32a Fischereiberechtigte abgegeben und erteilt werden, dies gilt auch für die jeweiligen Erklärungen auf Verzicht von Ansprüchen und auch für die im vorliegenden Vertrag getroffene Entschädigungsregelung. Sämtliche Zustimmungen als Fischereiberechtigte werden unter dem Vorbehalt abgegeben, dass die Stadtgemeinde zwingende fischereirechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten hat.

9. Vorrangseinräumung durch die Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya eGen

- a) Ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau bezeichneten Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya ist in C-LNR 15 a das Pfandrecht für den Höchstbetrag von EUR 50.000,00 für die Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen im Grundbuch eingetragen.
- b) Die soeben genannte Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya eGen, FN 35619 g, räumt hiermit sowohl sämtlichen im vorliegenden Vertrag für die Stadtgemeinde begründeten Dienstbarkeiten als auch der im vorliegenden Vertrag für die Stadtgemeinde begründeten Reallast jeweils den Vorrang vor ihrem in lit. a) dieses Vertragspunkts wiedergegebenen Pfandrecht ein.
- c) Sowohl die Vertragspartner, somit die Ehegatten Dr. Uschi König und Dr. Christian König, als Eigentümer der Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya als auch die Stadtgemeinde als aus den Dienstbarkeiten und der genannten Reallast Berechtigte erklären dazu ausdrücklich die Vertragsannahme sowie die jeweilige Zustimmung.
- d) Sämtliche in diesem Vertragspunkt genannten Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass die von der angeführten Raiffeisenbank in diesem Vertragspunkt erklärte Vorrangseinräumung im Grundbuch ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genannten Liegenschaft einzutragen ist.

10. Zustimmung zur Speicherung im Urkundenarchiv:

Sämtliche Vertragsteile erklären ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller mit der vorgenannten Urkunde im Zusammenhang stehenden und aller für die Rechtswirksamkeit der vorgenannten Urkunde sowie für deren Durchführung im Grundbuch notwendigen Urkunden, Bescheide und sonstigen Bewilligungen im anwaltlichen Urkundenarchiv oder im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats.

11. Eidesstättige Erklärung:

- a) Die Vertragspartner erklären jeweils an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.
- b) Die Organe der Stadtgemeinde erklären gemäß § 90 Abs. 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973 verbindlich, dass die in der vorliegenden Urkunde enthaltenen, sie betreffenden Rechtsvorgänge den Wert von 2 von 100 der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigen.

12. Kosten:

Die Kosten der Errichtung des vorliegenden Vertrags sowie die mit seiner Durchführung im Grundbuch verbundenen Kosten und Gebühren sind zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen, wobei festgehalten wird, dass die Stadtgemeinde auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und zur Durchführung im Grundbuch erteilt hat.

13. Sonstiges:

- a) Sämtliche Vertragsteile halten übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen.
- b) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- c) Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden eine Regelung treffen respektive als getroffen gelten lassen, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt.

14. Aufsandungserklärung:

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde auch über einseitiges Ansuchen nachstehende Eintragungen im Grundbuch vorgenommen werden können:

- A) Ob der in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau bezeichneten Liegenschaft EZ 153 KG 21194 Waidhofen an der Thaya:
- a) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Nutzung und Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes hinsichtlich GSt Nr. 344 gemäß Punkt 3. und 5. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- b) Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über GSt Nr. 344 gemäß den Punkten 4. und 5. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- c) Die Einverleibung der Reallast der Betätigung des Turbinenschützes und des Leerschussschützes gemäß Punkt 7. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- d) Die Einverleibung des Vorranges der unter den lit. a) bis c) genannten Berechtigungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Pfandrecht C-LNR 15 a.

- B) Ob der in Punkt 1. lit. c) dieses Vertrags genau bezeichneten Liegenschaft EZ 940 KG 21194 Waidhofen an der Thaya:
- a) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Nutzung und Erhaltung einer Brücke sowie des Geh- und Fahrrechtes über GSt. Nr. 1498 gemäß den Punkten 3. und 5. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- b) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung von Maßnahmen im Gemeininteresse hinsichtlich GSt Nr. 1497 und 1498 gemäß Punkt 6. dieses Vertrags für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya."

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25.06.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Einmalige Subvention an Balls & Beats - Sommerkino 2014

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins Balls & Beats – Jugend / Kultur / Sport, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plesslerstraße 1/3/2, vom 10.06.2014 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 24.06.2014) vor. Darin heißt es:

"Ansuchen um finanzielle Unterstützung Sommerkino 2014 – Juli und August in Waidhofen/Thaya

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!

Balls & Beats ist ein 2011 gegründeter Jugendkulturverein, der sich der Aufwertung der (Jugend-)Kulturszene im Waldviertel, dem Setzen von kulturellen Highlights und der damit verbundenen noch intensiveren Bewerbung der Stadt Waidhofen/Thaya verschrieben hat.

Neben dem Vorzeigeprojekt "Balls & Beats", welches jährlich Mitte Juli in Waidhofen stattfindet, wird der Verein, der aus bis zu 150 ehrenamtlich tätigen Personen besteht, ein weiteres Vorhaben in die Tat umsetzen und dazu auch zur Belebung der Innenstadt beitragen. Das Sommerkino 2014 wird vier Abende bieten, an denen Kino mitten in der Stadt unter freiem Himmel und an lauen Sommernächten gezeigt wird.

Nachstehend finden Sie eine Kurzübersicht mit den Eckdaten dieses Projektes:

Freitag, 4. Juli 2014, 20:30 Uhr, Hauptplatz: 12 Years A Slave (und offizielle Eröffnung)

Freitag, 25. Juli 2014, 20:30 Uhr, Hauptplatz: Rush – Alles für den Sieg

Freitag, 8. August 2014, 20:30 Uhr, Hauptplatz: Der letzte Tanz

Freitag, 22. August 2014, 20:30 Uhr, Parkplatz Foggy Mix: Django Unchained (und Abschlussparty)

Dieses Projekt wird im Sommer 2014 ein absolutes Highlight in Waidhofen/Thaya darstellen und soll – bei entsprechendem Besuch – auch in den nächsten Jahren ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Sommerangebotes in der Gemeinde werden. Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, und die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya bezugnehmend auf unsere Vorgespräche und auf das vorliegende Projekt ersuchen, dieses Vorhaben und unsere Initiative mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von EURO 1.000,00 zu unterstützen.

Ich bedanke mich im Vorhinein für Ihre Unterstützung, mit besten Grüßen,

Christoph Mayer Obmann Balls & Beats – Jugend / Kultur / Sport"

Haushaltsdaten:

VA 2014: Haushaltsstelle 1/3810-7290 (Maßnahmen der Kulturpflegeausgaben)

EUR 37.200,00

gebucht bis: 18.06.2014 EUR 8.934,64

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Der Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

StR OSR Dir. Johann KARGL stellte mit Schreiben vom 25.06.2014 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: Gemeinderat.

ANTRAG des StR OSR Dir. Johann Kargl an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Verein Balls & Beats – Jugend / Kultur / Sport, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plesserstraße 1/3/2, wird für das Sommerkino 2014, eine einmalige Subvention, in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.103 bis Nr. 32.163 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.220 bis Nr. 5.236 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.05 Uhr

	g.g.g.	
Gemeinderat		Robert Hans
Gemeinderat		Schriftführer
Gemeinderat		
Gemeinderat		
Gemeinderat		